

## Lohnsteuerberatung 2013 (Antragsveranlagung zur Einkommensteuer für Arbeitnehmer)

Um die Bearbeitung des Antrags auf Einkommensteuerveranlagung zu beschleunigen, wird empfohlen, bei der Vorsprache bei Ihrem Steuerberater die Antworten auf nachstehende Fragen bereitzulegen und die entsprechenden Unterlagen mitzubringen, sofern Sie annehmen, dass beides bei der Durchführung Ihrer Einkommensteuerveranlagung benötigt wird:

1. Genaue Anschrift z. Z. der Antragstellung.
2. Ihre Telefonverbindung.
3. Konto-Nr. und Bank sowie Bankleitzahl, auf welche eine evtl. Erstattung erfolgen soll.
4. Vor- und Geburtsname sowie Geburtsdatum Ihres Ehegatten.
5. Ausgeübter Beruf, auch der Ihres Ehegatten.
6. Datum und Jahr Ihrer Heirat, Scheidung oder des Getrenntlebens.
7. Religionsbekenntnis beider Ehegatten.
8. Heiratsurkunde, falls im Jahr, für das ein Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer gestellt wird, geheiratet und die Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte nicht geändert wurde.
9. Geburtsurkunde, falls im Antragsjahr ein Kind geboren wurde, welches auf der Lohnsteuerkarte noch nicht eingetragen ist.
10. Name, Geburtsdatum und Steuer ID-Nr aller Kinder unter 18 Jahren bzw. zwischen 18 Jahren und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei der Agentur für Arbeit im Inland als arbeitssuchend gemeldet sind, bzw. bis Vollendung des 25. Lebensjahres bei:
  - a) bezogenem Kindergeld
  - b) Berufsausbildung
  - c) Ausbildungsplatzmangel
  - d) Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bei Unterbrechung der Berufsausbildung
  - e) Körperbehinderung des Kindes.

Die Grenze erhöht sich jeweils um den gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst.

Sofern ein Kind 1981 oder 1982 geboren wurde und den gesetzlichen Wehr- bzw. Zivildienst leistete, so fragen Sie bitte Ihren Steuerberater, da hier andere Altersgrenzen gelten.

Bei Kindern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind u.a. folgende Nachweise erforderlich: Schulbescheinigung, Lehrvertrag, Studienbescheinigung, Nachweise zu den Buchst. c–e.

Dies gilt auch für Ausländerkinder, die im Heimatland außerhalb des Wohnorts untergebracht sind. Für Kinder über 18 Jahre, die im Haushalt der Eltern untergebracht sind, genügt eine Bescheinigung der Schule oder Universität.

Anschrift der Wohnung des Kindes (über 18 J.) bei auswärtiger Unterbringung.

Nachweise über eigene Einkünfte und Bezüge – auch Zahlungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – sind vorzulegen.

Auch Kinder, welche nicht im Haushalt des Antragstellers leben: hierbei ist die Anschrift und der Verwandtschaftsgrad der Person anzugeben, bei welcher die Kinder leben.

Nachweis des geleisteten Unterhaltes, sofern bei getrennt lebenden Elternteilen ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht [Bar- bzw. Sachunterhalt (= Pflege und Erziehung des Kindes, § 1606 Abs. 3 BGB)] nicht mit mindestens 75 % nachgekommen ist und der andere Elternteil den vollen Kinderfreibetrag beantragt bzw. Erklärung des anderen Elternteils, dass er der Übertragung seines Kinderfreibetrages zustimmt.

11. Nachweis von Kinderbetreuungskosten (z. B. Kinder-

garten, Hort, Tagesmutter etc.), d.h. u.a. Vorlage des Vertrages, der Rechnungen und der Überweisungsbelege/Kontoauszüge. Beträge, die in bar gezahlt werden, sind nicht abzugsfähig.

Vertrag bzw. Bescheinigung über die Höhe geleisteter Schulgeldzahlungen.

12. Steuer-Nr. des letzten Einkommensteuerbescheids, persönliche Identifikations-Nr. und Vorlage des Steuerbescheides.
13. Aufstellung der Einnahmen aus Kapitalvermögen, sonstige Kapitalerträge einschl. Wertpapierverkäufe und der Verteilung des Sparer-Pauschbetrages (Ledige: 801,00 € Verheiratete 1.602,00 €). Vorlage der Jahressteuerbescheinigungen über einbehaltene Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag bzw. Quellensteuer sowie Guthabenzinsen auf Steuererstattungen. Zur Erleichterung der Bearbeitung der Kapitaleinnahmen ist eine Ertragnisaufstellung der Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitute evtl. hilfreich. Bitte besprechen Sie sich hierüber mit Ihrem Steuerberater, da diese oft kostenpflichtig sind. Sonstige Einnahmen (bitte Art und Höhe angeben).
14. Zeiten der Nichtbeschäftigung mit Angabe des Grundes und der Höhe der evtl. erhaltenen Lohnersatzleistungen sind nachzuweisen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Elterngeld nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Krankengeld und Unterhaltsgeld usw.).
15. Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (eigene, ggf. auch die des Ehegatten).
16. Unterlagen über die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen sind vorzulegen (Anlage VL des entsprechenden Instituts).
17. Stellen Sie bitte die tatsächliche und auch kürzeste km-Entfernung (Straßenverbindung) zwischen Ihrer Wohnung und Arbeitsstätte fest (einfache Entfernung) sowie die Zahl der Tage, an denen Sie gearbeitet haben. Außerdem wird die Angabe der Krankheits- und Urlaubstage und der Arbeitstage pro Woche benötigt. Vorlage von Belegen, wenn öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Sofern Sie mit Ihrem PKW zu Ihrer Arbeitsstätte gefahren sind (auch Einzeltage) wird Ihr PKW-Kennzeichen benötigt.  
Bei verschiedenen Arbeitsstätten bitte den Zeitraum und Ort angeben.
18. Bescheinigung des Arbeitgebers über etwa gezahlte **steuerfreie** Auslösungen, Fahrtkosten, Wegegeelder und Verpflegungszuschüsse bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit (bisher: Dienstreise, Einsatzwechsel-, Fahrtätigkeit), sofern nicht auf elektronischer Lohnsteuerbescheinigung erfasst.
19. Nachweis über Reisekosten, Aufstellung mit Angabe der gefahrenen Strecke einschl. der km (immer) und Zeiten der Abwesenheit (sofern nicht länger als 3 Monate an einem Ort). Bitte lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater beraten.
20. Nachweis über gezahlte Gewerkschaftsbeiträge und Beiträge zu sonstigen Berufsverbänden.
21. Belege über Berufskleidung, Fachliteratur, Berufswerkzeuge.
22. Kosten einer Meisterprüfung oder sonstige berufliche Fortbildungskosten (Fahrtkosten, Gebühren, Zimmermiete am Ort der Ausbildungsstätte usw.). Erhaltene Erstattungen (z.B. der Arbeitsagentur bzw. des Arbeitgebers) sind abzuziehen. Kosten und Erstattungen sind nachzuweisen.

23. Belege über Umzugskosten, soweit der Umzug aus dienstlichen oder beruflichen Gründen erfolgen musste. Erstattungen sind abzuziehen.
24. Belege über Steuerberatungskosten einschl. Fahrten zum Steuerberater (Entfernung und Anzahl) und ggf. Portokosten.
25. Kosten des Arbeitszimmers, sofern dieses der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet bzw. Ihnen kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht (z. B. Lehrer, hier nur begrenzt bis 1.250,00 €). Die Ermittlung der Kosten ist nach einem bei den Finanzämtern erhältlichen besonderen Vordruck vorzunehmen und durch Vorlage von Belegen nachzuweisen. Anmerkung: Schreibtisch, -stuhl, Regale usw. sind keine Einrichtungsgegenstände des Arbeitszimmers, sondern Arbeitsmittel und somit als Werbungskosten abzugsfähig, auch wenn das Arbeitszimmer steuerlich nicht berücksichtigt wird (z. B. Arbeitsplatz an der Arbeitsstätte).
26. Kosten eines Kfz-Unfalls, der sich auf dem Weg von oder zur Arbeit oder einer Dienstreise ereignete. Die Angaben sind durch Vorlage von Belegen nachzuweisen (einschl. Versicherungserstattungen).
27. Nachweis der Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung – Belege der Zimmermiete und der Nebenkosten (z. B. Strom, Heizung usw.) am Arbeitsort, Fahrtkostenbelege oder Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsort, Anzahl der Tage der doppelten Haushaltsführung. Bei Ausländern müssen Heimfahrten nachgewiesen werden (Visa oder Stempel im Reisepass vom Grenzübergang). Der Fortbestand der doppelten Haushaltsführung braucht bei Ausländern ab 1986 nicht mehr beruflich begründet zu sein. Im Jahr muss mindestens eine Fahrt an den Familienwohnsitz im Ausland nachgewiesen werden. Unterhaltsleistungen an den Ehegatten und jedes Kind sind durch Vorlage von Zahlungsbelegen nachzuweisen.
28. Bescheinigung des Arbeitgebers über einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), soweit nicht im Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vermerkt. Das gleiche gilt auch für die geleisteten Rentenversicherungsbeiträge bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Anmerkung betr. Kranken- und Pflegeversicherung, s. Punkt 32.
29. Freiwillig gezahlte Beiträge zur Angestellten- und Rentenversicherung (Belege beifügen).
30. Unterlagen über geleistete Altersvorsorgebeiträge (Riester-Rente) sind vorzulegen (Bescheinigung des entsprechenden Instituts).
31. Unterlagen (erstmalig: Vertrag und Nachweis der Zahlungen, ab 2. Jahr dann Nachweis der Zahlungen) über geleistete Beiträge zu privaten Rentenversicherungen (Rürup-Rente).
32. Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung (Ersatzkassen, Privatkassen und Krankenhaustagegeld) – Belege beifügen. Bescheinigung der priv. Versicherungen über die gemeldeten Beiträge „Bescheinigung über Vorsorgeaufwendungen nach § 10 (1) 3 EStG“. Auch die Bescheinigung der Kinder. Ab 2010 sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe der Grundversorgung voll abziehbar.
33. Belege über sonstige gezahlte Versicherungen wie: Unfall-, Lebens-, Ausbildungs-, Aussteuer-, Sterbe-, Kfz-Haftpflicht-, private Haftpflichtversicherungen (Belege beifügen).
34. Rentenzahlungen und dauernde Lasten (Kost und Wohnung). Verträge über Verpflichtung beifügen.
35. Bei getrennt lebenden Ehegatten oder Geschiedenen zur Prüfung der steuerlichen Auswirkung Nachweis der Höhe der Unterhaltszahlungen. Evtl. übernommene/gezahlte Beiträge zur Grundversorgung für Kranken- und Pflegeversicherung sind ggf. auch abzugsfähig.
36. Gezahltes Kirchgeld.
37. Belege über geleistete Spenden für wissenschaftliche, kirchliche, religiöse, gemeinnützige, mildtätige und anerkannt förderungswürdige kulturelle Zwecke sowie Zuwendungen an Stiftungen (bis 200,00 € ist ein Kontoauszug ausreichend, darüber hinaus sind Spendenbescheinigungen erforderlich).
38. Beiträge und Spenden an politische Parteien sind bis zu 1.650,- € bzw. 3.300,- € mit 50 % von der Steuerschuld sofort abziehbar. Darüber hinaus als Sonderausgaben.
39. Nachweis über Aufwendungen an eine Haushaltshilfe bzw. an einen haushaltsnahen Dienstleister einschl. Pflege und Betreuung und Inanspruchnahme von Handwerksleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Als Nachweis sind Rechnung und Kontoauszug erforderlich. Barzahlungen werden von der Finanzbehörde nicht akzeptiert.
40. Heim- oder Pflegeheimunterbringung (Kostennachweise sind erforderlich).
41. Falls körperbehindert, Grund und Prozente angeben (bei dauernder Pflegebedürftigkeit ist eine Bescheinigung des Versorgungsamtes erforderlich). Im Übrigen genügt der Schwerbehindertenausweis und ggf. der Rentenbescheid. Auch rückwirkend können Steuerbescheide geändert werden (Grundlagenbescheid). Erhöhen sich im Laufe eines Jahres die Prozente, gilt immer der höhere Freibetrag für das ganze Jahr (Jahresbetrag).
42. Unterstützung bedürftiger Personen: bitte Name, Anschrift, Beruf, Familienstand sowie Verwandtschaftsgrad der unterstützten Person angeben. Folgende Nachweise sind vorzulegen: eigene Einkünfte und Bezüge, wie Lohn, Renten, sonstige Einkünfte, Art und Höhe von Vermögen. Bei Unterhaltszahlungen von Ausländern ist die Vorlage einer zeitnahen Heimatbescheinigung (d. h. Datum der Bescheinigung zeitnah zur Abgabe der Erklärungsunterlagen) der unterstützten Person in amtlich beglaubigter deutscher Sprache erforderlich (weitere Auskünfte erteilen die Konsulate). Die Heimatbescheinigung muss eine Registriernummer, den Stempel der zuständigen Behörde und die Unterschrift des Bevollmächtigten des Landrates enthalten. Nachweise sind die Überweisungsbelege der inländischen Bank und die Bankbescheinigung der auszahlenden ausländischen Bank, welche die unterhaltene Person als Empfänger ausweist. Zur Ausschöpfung des Höchstbetrages sollten Unterstützungen bereits am Jahresanfang, am besten per monatlichem Dauerauftrag (= 1/12 der Jahresunterstützung) erfolgen. Da ab 2007 das Finanzamt strenge Kriterien betr. der Unterstützung ausländisch bedürftiger Personen anlegt, werden Sie gebeten darüber mit Ihrem Steuerberater zu sprechen.
43. Kurkostenbelege, soweit die Kur amtsärztlich angeordnet wurde und keine volle Erstattung der Kosten durch Dritte (Krankenkasse, Arbeitgeber) erfolgte.
44. Belege über Krankheits- und Medikamentenkosten einschl. der erhaltenen oder zu erwartenden Erstattungen durch Dritte.
45. Belege über Beerdigungskosten und Unterlagen über zugefallenes Erbe.
46. Belege über Ehescheidungskosten.
47. Nachweise über Ausbildungskosten (eigene bzw. des Ehegatten).
48. Falls neben Ihrem Angestelltenverhältnis vorhanden sind: Unterlagen für die Vermietung & Verpachtung und evtl. Renteneinkünfte.  
Bitte lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater beraten bzw. aufklären, welche Unterlagen hier genau benötigt werden.
49. Sollten im Einzelfall noch weitere Aufwendungen vorliegen oder sich Fragen ergeben, die hier nicht aufgeführt wurden, wird gebeten, diese zur Prüfung der Berücksichtigung Ihrem Steuerberater persönlich vorzutragen.